



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 31 (S. 667)**  
Titel **Beschluß des Kantonsrates betreffend die  
Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des  
Obergerichtes.**  
Ordnungsnummer  
Datum 08.11.1920

[S. 667] Der Kantonsrat,  
in Ausführung von § 11 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die  
Organisation des Obergerichtes,  
beschließt:

- I. Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Obergerichtes beträgt 14000 Fr., diejenige des I. und II. Vizepräsidenten des Obergerichtes, sowie diejenige des Vizepräsidenten des Handelsgerichtes 14500 Fr. und diejenige des Präsidenten des Gesamtgerichtes, sowie des Präsidenten des Handelsgerichtes 15000 Fr.
- II. Bei amtlichen Reisen dürfen die wirklichen Barauslagen verrechnet werden. Dagegen sind besondere Entschädigungen für amtliche Funktionen, wie Teilnahme an Sitzungen, Inspektionen u. s. f., ausgeschlossen.
- III. Dieser Beschluß tritt sofort mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1920 in Kraft. Der Beschluß des Kantonsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichtes vom 10. September 1918 wird damit aufgehoben.

Zürich, den 8. November 1920.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
Rud. Streuli.

Der Sekretär:  
Dr. Hirzel.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.10.2015]